

Einreise und Aufenthalt für hochqualifizierte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aus einem Nicht-EU-Staat. Ausstellung einer Blu Card EU (Art. 27 - *quater* Legislativdekret Nr. 286 vom 31.08.1998)

Allgemeine Informationen:

Italienische Arbeitgeber/italienische Arbeitgeberinnen (oder ausländische Arbeitgeber/ausländische Arbeitgeberinnen mit einem gültigen Aufenthaltstitel) **können ganzjährig auf der Homepage des Innenministeriums <http://nullaostalavoro.dlci.interno.it> einen Antrag für die Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung („*nulla osta al lavoro*“)** für hochqualifizierte Arbeitnehmer/hochqualifizierte Arbeitnehmerinnen aus einem Nicht-EU-Staat stellen, der seinen/ihren Wohnsitz:

- **in einem Drittstaat** (außerhalb der EU);
- **in einem anderen Staat der EU;**
- **in Italien, aufgrund eines gültigen Aufenthaltstitels, hat.**

Unter **hochqualifizierten Arbeitnehmer/hochqualifizierten Arbeitnehmerinnen** versteht man Personen, die im Besitz eines mindestens dreijährigen Hochschulabschlusses sind und deren Qualifikation unter die ersten drei Kategorien der „*ISTAT professioni CP 2011*“. Der Hochschulabschluss muss vom Herkunftsland beglaubigt und in Italien anerkannt ist.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Blu Card EU:

Verpflichtungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

- a) **Verbindliches Angebot für einen mindestens einjährigen Arbeitsvertrages** für die Ausübung einer Tätigkeit, die den Besitz einer höheren beruflichen Qualifikation vorsieht;
- b) Das **jährliche Bruttoeinkommen, das aus dem verbindlichen Arbeitsangebot hervorgehen muss**, darf nicht niedriger sein als jener Betrag, der dem dreifachen Mindestbetrag entspricht, der für die Befreiung von den Sanitätskosten vorgesehen ist (somit ca. 8.263,31.- € x 3).

Wie wird angesucht:

Der Antrag muss vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin ausschließlich online unter folgendem Link <http://nullaostalavoro.dlci.interno.it> gestellt werden, wobei das entsprechende Model BC ausgewählt werden muss.

Achtung: Seid 2019 braucht es für den Zugang zur Webseite des Innenministeriums einen **SPID (öffentlichen System für die digitale Identität)**.

Folgende Dokumente müssen beim Arbeitsservice vorgelegt werden:

Notwendigen Dokumente:

1. **Kopie eines gültigen Reisepasses** des hochqualifizierten Arbeitnehmers/hochqualifizierten Arbeitnehmerin aus dem die anagrafischen Daten hervorgehen;
2. **Kopie einer gültigen Identitätskarte** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin;
3. **Diplom eines höheren mindestens dreijährigen Studientitels** (vom zuständigen italienischen Konsulat im Herkunftsland übersetzt und beglaubigt);
4. **Arbeitsvertrag oder bindendes Arbeitsangebot** für mindestens einem Jahr, **das eine höhere Qualifikation voraussetzt und aus dem folgendes hervorgeht:**
 - Arbeitsort, Arbeitsbeginn und der Dauer des Arbeitsverhältnisses;
 - Einstufung und Angabe des geltenden Kollektivvertrages;
 - Angabe des vorgesehenen jährlichen Bruttoeinkommens (darf den dreifachen Mindestbetrag für die Befreiung von den Sanitätskosten nicht unterschreiten ca. 24.789,00 €),
 - Arbeitszeiten, Ruhepausen und Ferien.

5. **Werterklärung des Studientitels**, welcher vom italienischen Konsulat im Herkunftsland übersetzt und vidimiert werden muss. Bei Forschern/Wissenschaftler wird die Werterklärung durch eine „**Konvention**“ ersetzt, die die Universität bzw. das Forschungszentrum mit dem hochqualifizierten Arbeitnehmer unterzeichnet.
6. **Curriculum vitae** aus dem die berufliche Qualifikation des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin hervorgeht.
7. **2 Stempelmarken zu 16,00 Euro**

Verpflichtungen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin:

a) Vor der Einreise nach Italien:

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin muss bei dem zuständigen Konsulat im Herkunftsland das **Visum** für die Einreise nach Italien einholen.

b) Nach der Einreise in Italien

Wenn der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin in Italien eingereist ist, muss er/sie innerhalb 8 Tage:

1. den „**Accordo di Integrazione**“ (Regierungskommissariat) unterzeichnen, wenn der Aufenthalt in Italien mindestens 1 Jahr beträgt;
2. gemeinsam mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin den **Arbeitsvertrag** (*contratto di soggiorno per motivi di lavoro*) beim **Arbeitsservice in Bozen** (Kanonikus Michael-Gamper-Straße, n. 1) unterzeichnen.
3. Die **vorgesehene Gebühr für den Erhalt der Aufenthaltsgenehmigung** bei der Post einzahlen (kit postale).

Mitzubringen:

1. **Original des Reisepasses** mit dem Einreisevisum;
2. **2 Stempelmarken** zu 16,00 €.

Anmerkungen:

Ein Wechsel des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin innerhalb der ersten zwei Jahre ab Antrag muss vom territorial zuständigen Arbeitsinspektorat genehmigt werden. Die hochqualifizierte **Arbeitstätigkeit muss unverändert bleiben** und mit jener im ursprünglichen Ansuchen konform sein

Verlängerung der Blu Card EU:

Für eine **Verlängerung der Blu Card EU** ist es ausreichend, die erforderliche Posteingahlung für die Erneuerung der Aufenthaltsgenehmigung vorzunehmen.

September 2019